

Anlage 7

Bauverwaltungsamt

Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln Auskunft Frau Neumann, Zimmer 13 C 61 Telefon 0221 221-23904, Telefax 0221 221-26255 E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9 Bus Linien 150, 153, 156 S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Datum

62

Stadt Köln - Bauverwaltungsamt Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Industrie- und Handelskammer zu Köln Herrn Dr. Soénius Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

Ihr Schreiben Mein Zeichen

620/2 Ne 11.07.2011

5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln vom 13.02.1998 hier: Ihre Einwendungen vom 12.05.2011

Sehr geehrte Frau Jahn, sehr geehrter Herr Dr. Soénius,

mit Schreiben vom 12.05.2011 wenden Sie sich gegen die beabsichtigte pauschale Erhöhung der Sondernutzungsgebühren um durchschnittlich 10 % und gegen weitere vorgesehene Satzungsänderungen. Ich habe Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt, dass ich den Rat der Stadt Köln in der Beschlussvorlage über Ihre Bedenken in Kenntnis setzen werde. Bevor die Beschlussvorlage nach den Sommerferien in den Beratungslauf geht, nehme ich zu Ihren Einwendungen wie folgt Stellung.

Es ist verständlich, dass eine Gebührenerhöhung bei den betroffenen Betrieben nicht auf Zustimmung stoßen kann. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis.

Die Gründe für die Notwendigkeit der vorgesehenen linearen Gebührenerhöhung um 10 % habe ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 15.04.2011 dargelegt. Sie wenden ein, dass eine angespannte Haushaltslage keine Begründung für die Erhöhung der Gebühren über die allgemeine Preissteigerungsrate hinaus darstellen kann, weil sich die Gebührenbemessung an den straßenrechtlich zulässigen Kriterien orientieren muss. Dies trifft jedoch nur zu, wenn willkürlich höhere Gebühren festgesetzt und die Bemessungskriterien gar nicht angewendet würden.

Der Satzungsänderung sind genaue Vergleichsberechnungen, Überprüfungen der Entwicklung des Grundansatzes, Gebührenvergleiche bei gleichartigen Nutzungen, Gebührenvergleiche mit anderen Großstädten sowie die Überprüfung zumutbarer Grenzen vorausgegangen. Das Gebührengefüge orientiert sich nach wie vor an den gesetzlich vorgegebenen Bemessungskriterien.



Seite 2

Die Stadt Köln ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung rechtlich verpflichtet, alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind. Das bedeutet, dass sie für die von ihr erbrachten Leistungen angemessene Entgelte zu erheben hat. Erst nachrangig darf die Finanzierung aus allgemeinen Steuergeldern erfolgen. Dem Erlaubnisnehmer wird eine ausgebaute und von der Stadt Köln unterhaltene Fläche zur Verfügung gestellt, die er zu seinem privaten finanziellen Vorteil nutzt. Zur Entlastung des Steuerzahlers wird diese Benutzung mit Sondernutzungsgebühren belegt. Eine Gebührenerhöhung über die allgemeine Preissteigerungsrate hinaus ist zulässig, wenn der Gebührenschuldner für die zu leistende Gebühr eine angemessene Gegenleistung erhält. Hierbei unterscheidet sich die Sondernutzungsgebühr von allgemeinen Steuern und Gebühren. Die Sondernutzungsgebühren liegen auch nach der vorgesehenen Erhöhung um 10 % hinter vergleichbaren privaten Mieten zurück. Der Grad des Allgemeininteresses an der jeweiligen Nutzung wurde bei der Gebührenbemessung berücksichtigt.

Auch bei Warenauslagen, die nur bis zu 0,50 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, handelt es sich um Nutzungen, die dem Erlaubnisnehmer durch die zusätzlichen Auslageflächen und die Werbewirkung einen enormen wirtschaftlichen Vorteil bieten. Die gleichzeitige Einschränkung des Gemeingebrauchs kann gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nicht mehr kostenfrei und zu Lasten der Allgemeinheit erfolgen. Hinzu kommt, dass die Freistellung von einer Antragspflicht regelmäßig dazu führt, dass Geschäftsbetriebe unter Berufung auf die Erlaubnisfreiheit Nutzungen vornehmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus gestalterischen Gründen nicht vertretbar sind. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf die anzustrebende weitgehende Barrierefreiheit des öffentlichen Raumes hin.

Bei der vorgesehenen Tarifstelle für den Schalterverkauf wird zugunsten des Erlaubnisnehmers lediglich die Schalterbreite als Bemessungsgröße zugrunde gelegt. In den meisten Fällen dürfte die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes durch wartende Kunden darüber hinausgehen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es sich hier um eine Sondernutzung handelt.

Bei der Verteilung von Werbemitteln wird - wie bei kommerziellen Passantenbefragungen - die Inanspruchnahme des Straßenlandes pro Person berücksichtigt, weil die Einschränkung des Gemeingebrauchs in Art (Werbung) und Umfang (Befrager/Befragter bzw. Verteiler/annehmende Peson) ähnlich sind. Die bei der Verteilung von Werbemitteln zu befürchtende Verschmutzung des Straßenlandes ist nach dem Verursacherprinzip nicht eindeutig dem Verteiler der Werbemittel zuzurechnen, so dass eine im Vergleich höhere Gebühr zunächst (bis zum Vorliegen von eindeutiger Rechtsprechung) nicht vorgesehen ist.

Im Zuge der Satzungsänderung wurde auch die von Ihnen vorgeschlagene Zoneneinteilung des Stadtgebietes für sämtliche Nutzungen geprüft. Die Sondernutzungssatzungen anderer Großstädte sehen zwar größtenteils 2 - 3 Zonen vor, für den Bereich der Stadt Köln ergeben sich jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten. Es besteht die Besonderheit der vielen Stadtteile, die jeweils über attraktive Zentren und Subzentren verfügen. Eine genaue und nachprüfbare Unterscheidung in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit einer Ortslage für alle denkbaren Nutzungen ist kaum möglich und in den meisten Fällen nicht nötig. Für bestimmte Sondernutzungen (Kioske, Außengastronomie) sind sowohl die Zentren wie auch die Subzentren wirtschaftlich attraktiv. Für diese Nutzungen wurden bisher schon Rahmengebühren vorgesehen. Bei anderen Nutzungen kann nicht unbedingt von einem standortabhängigen wirtschaftlichen Vorteil ausgegangen werden (Postablagekästen, Schächte etc.), so dass Gebührenunterschiede alleine mit Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch begründet werden müssten. Aus Gründen der Eindeutigkeit und zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt daher, so weit wie möglich, eine gebührenrechtlich zulässige Pauschalisierung.



Seite 3

Die Einstufung in die wegen der Gebührengerechtigkeit erforderlichen Rahmengebühren wird anhand von laufend fortgeschriebenen verwaltungsinternen Richtlinien vorgenommen.

Ich bitte nochmals um Ihr Verständnis für die aus Gründen der wirtschaftlichen Haushaltsführung notwendige Änderung der Sondernutzungssatzung. Über die Satzungsänderung entscheidet der Rat der Stadt Köln. Ich werde den Rat über die von Ihnen erhobenen Einwendungen unterrichten und Ihr Schreiben vom 12.05.2011 der Beschlussvorlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Angela Thiemann